

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johanna Voß, Dr. Diether Dehm,
Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6762 –**

Zur Situation in den Handwerkskammern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren gibt es Kritik an der Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern. Zum einen erscheint der Eingriff in das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gegenüber dem erhofften Nutzen unverhältnismäßig, zum anderen bleibt die Praxis deutlich hinter den Zielsetzungen der Selbstverwaltung zurück.

Auch die Handwerkskammern geraten zunehmend in den Fokus dieser Kritik. Dabei spielt u. a. eine Rolle, dass die Beiträge zu den Handwerkskammern, die i. d. R. ohnehin deutlich höher liegen als in den Industrie- und Handelskammern, weiter steigen. Bei den Industrie- und Handelskammern sinken sie hingegen überwiegend. Auch Demokratiedefizite bei den Wahlen, die Aufgabe der Vertretung des Gesamtinteresses der Mitglieder und die mangelnde Transparenz der Handwerkskammern, was Geschäftsführergehälter, Aufwandsentschädigungen, Bilanzen und Wahlabläufe angeht, sorgen zunehmend für Unmut unter den Mitgliedern der Handwerkskammern.

Die Handwerksordnung (HwO) wird zwar von den Ländern als eigene Angelegenheit verwaltungsmäßig vollzogen, jedoch obliegt es nach Artikel 84 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung (BReg), die Aufsicht darüber auszuüben, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Es ist mithin Aufgabe der Bundesregierung, zu überprüfen, ob und inwieweit Mängel bei der Anwendung der geltenden Rechtslage bestehen. Als Mittel kommen, neben der Entsendung eines Beauftragten (Absatz 3), „allgemeiner Ansicht nach [auch] das Recht auf Auskunft und Information sowie ein Untersuchungsrecht als verfassungsrechtlich zugestandene Aufsichtsmittel der BReg“ (Dittmann, in: Sachs, Grundgesetz, Artikel 84, Rn. 28) in Betracht.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das aktuelle Beitragsniveau in den Handwerkskammern, insbesondere im Vergleich mit dem Beitragsniveau der Industrie- und Handelskammern?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über die Beitragssituation der einzelnen Kammern vor, da es sich bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern um mittelbare Staatsverwaltung der Länder handelt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beitragsentwicklung in den Handwerkskammern in den letzten fünf Jahren, insbesondere im Vergleich mit der Beitragsentwicklung in den Industrie- und Handelskammern?

Die Beitragseinnahmen der Handwerkskammern lagen nach Auskunft des Deutschen Handwerkskammertages 2006 bei rd. 312 Mio. Euro und 2010 bei rd. 331 Mio. Euro. Im gleichen Zeitraum stieg allerdings die Anzahl der Betriebe von 947 381 auf 987 431. Insoweit hat sich der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Betrieb, der 2010 bei rd. 335 Euro lag, in den letzten Jahren nicht verändert.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die finanzielle Lage der Handwerkskammern angesichts steigender Beiträge, Informationen über strukturell defizitäre Haushalte (Hamburg) und gleichzeitig teurer Projekte wie „Handwerk.de“ und die 50-Millionen-Kampagne?

Laut Auskunft des Deutschen Handwerkskammertages existieren bei den deutschen Handwerkskammern keine strukturell defizitären Haushalte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Staatsaufsicht der Länder über die Handwerkskammern nach § 115 der Handwerksordnung. Sie erfolgt in Finanzangelegenheiten insbesondere durch regelmäßige Genehmigungen (Wirtschaftsplan, Jahresrechnung).

Alle Handwerkskammern führen ein jährliches internes Benchmarking durch, das umfangreiche Daten zur Wirtschaftlichkeit der Handwerkskammern beinhaltet. Dadurch können die Strukturen der Kammern laufend optimiert und Synergieeffekte geschaffen werden.

Das Projekt „handwerk.de“ war von der gesamten Handwerksorganisation getragen. Zusätzliche beitragsmäßige Belastungen der Kammermitglieder waren nach Auskunft des Deutschen Handwerkskammertages dadurch nicht erfolgt. Die Imagekampagne des Handwerks geht über einen Zeitraum von fünf Jahren. Ziel ist nach Auskunft des Deutschen Handwerkskammertages u. a. eine nachhaltige Nachwuchswerbung und Fachkräftesicherung, von der jeder einzelne Handwerksbetrieb profitieren kann.

4. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in den Handwerkskammern in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach hauptamtlich Beschäftigten, bezahlt Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen aufschlüsseln)?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Nach Angaben der Handwerkskammern hat sich die Zahl der hauptamtlich Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) von durchschnittlich 172 Mitarbeitern je Handwerkskammer in 1996 auf durchschnittlich 159 Mitarbeiter je Handwerkskammer in 2010 reduziert.

Die Zahl der Honorarkräfte (fast ausschließlich in Bildungszentren) hat sich von durchschnittlich 70 Personen je Handwerkskammer in 1996 auf durchschnittlich 85 Personen je Handwerkskammer in 2010 erhöht. Hierbei handelt es sich vor allem um Experten bestimmter Fachgebiete, die den zunehmend differenzierteren Angeboten der Handwerkskammern in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Rechnung tragen.

Die beschriebene Entwicklung bei den Handwerkskammern zeigt das Bemühen um die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 90 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung und den entsprechenden Landesregelungen) – auch vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben.

Genauere Informationen über die Zahl der ehrenamtlich Tätigen in den Handwerksorganisationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie hoch war bundesweit jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die Zahl der Handwerksbetriebe, gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen nicht gezahlter Kammerbeiträge eingeleitet wurden?

Die Zahl der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen nicht gezahlter Kammerbeiträge lag im Durchschnitt aller Handwerkskammern nach Auskunft des Deutschen Handwerkskammertages deutlich unter 1 Prozent der Mitgliedsbetriebe.

6. Wie oft wurde seit Inkrafttreten der Handwerksordnung am 24. September 1953 in deutschen Handwerkskammern gewählt?

Seit Inkrafttreten der Handwerksordnung wurde bei allen Handwerkskammern (in den neuen Bundesländern erst ab dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung) im gesetzlich vorgegebenen Turnus von fünf Jahren eine Wahl zur Vollversammlung durchgeführt.

7. Wie oft fanden diese Wahlen als sogenannte Friedenswahlen statt (bitte nach dem Bereich der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer aufschlüsseln)?

Bis auf drei Ausnahmen fanden alle Wahlen als sog. Friedenswahl statt. Zwei Wahlen wurden durchgeführt, weil für die Wahl der Arbeitgeberseite zwei Wahlvorschläge zugelassen wurden. Eine Wahl bezog sich auf die Arbeitnehmerseite.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass mehrfach Handwerkskammern als Wahltermin für die gesetzlich vorgeschriebene Briefwahl einen einzelnen Sonntag festgelegt haben?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bestimmung eines einzelnen Sonntags als Wahltermin für eine Briefwahl unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit einer regulären Wahl?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Festlegung eines einzelnen Sonntags als Wahltermin für die gesetzliche Briefwahl ein starkes Indiz ist, dass die Führung der jeweiligen Handwerkskammer schon bei der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung wie selbstverständlich vom Entfallen der streitigen Wahl ausgeht?

Die Festsetzung eines einzelnen Tages für die Wahlen entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 1 Anlage C zur Handwerksordnung. Die Festsetzung der Wahl auf einen Sonn- oder Feiertag ist unproblematisch, da die Kammerwahlen als Briefwahlen ausgestaltet sind (§ 95 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung) und alle Stimmen zu berücksichtigen sind, die bis zum auf den Sonn- oder Feiertag folgenden ersten Werktag, bis 18.00 Uhr, bei der Handwerkskammer eingehen (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Anlage C zur Handwerksordnung). Die Festlegung eines Sonntags als Tag der Wahl erlaubt keinen Rückschluss auf eine mögliche Friedenswahl.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Möglichkeit der „Friedenswahl“, entsprechend § 20 Anlage C der HwO?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Verzicht auf Wahlen dem Demokratieprinzip widerspricht, weil auch bei einer Wahl ohne tatsächliche Wahlmöglichkeit die Wahlbeteiligung immerhin die Legitimation und den Rückhalt, den das gewählte Gremium genießt, offenbart?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer als deren oberstes Beschlussorgan wird durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 95 Absatz 1 Handwerksordnung). Das Erfordernis der Einreichung kompletter Listen (§ 8 Anlage C zur Handwerksordnung) soll garantieren, dass die Zusammensetzung die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe im Kammerbezirk berücksichtigt (§ 93 Absatz 2 Satz 3 der Handwerksordnung). Durch die Novellierung der Handwerksordnung in 2003 wurde die Erstellung eines Wahlvorschlags erleichtert. Es kann aber dennoch in der Praxis dazu kommen, dass nur ein Wahlvorschlag für die jeweiligen Gruppen eingereicht und zugelassen wird. Für diesen Fall wurde die Regelung des § 20 Anlage C zur Handwerksordnung geschaffen. Als Regelfall geht die für die Handwerkskammern in Anlage C zur Handwerksordnung erlassene Wahlordnung aber von der Zulassung von mehreren Wahlvorschlägen und der Durchführung einer Briefwahl aus.

Für diese Art der Abstimmung, allgemein als Friedenswahl bezeichnet, sprechen aus Sicht der Bundesregierung Gründe der Praktikabilität, die Besonderheiten der Selbstverwaltung und das leider oft zu geringe Interesse der Kammermitglieder an einer Wahl.

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt § 20 Anlage C zur Handwerksordnung nicht gegen übergeordnetes Verfassungsrecht, da die Wahlrechtsgrundsätze der Artikel 28 und 38 GG unmittelbar nur für politische Abstimmungen gelten und außerhalb der politischen Wahlen eingeschränkt werden können. Bei den Handwerkskammern handelt es sich um Einrichtungen der funktionalen Selbstverwaltung, bei der die Sachaufgaben (§§ 90 Absatz 1, 91 Absatz 1 Handwerksordnung) im Vordergrund stehen. Daher hat auch die neuere Rechtsprechung § 20 Anlage C zur Handwerksordnung als verfassungsgemäß angesehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Mai 2001, 14 S 1238/00, GewArch 2001, 422 (429)).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Wahl nicht dadurch undemokratisch wird, dass bei nur einem Listenvorschlag keine Wahlen im technischen Sinne abgehalten werden. Es steht jedem Wahlberechtigten frei, einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen. Die Handwerkskammern sind durch eine Friedenswahl demokratisch legitimiert. Hinzu kommt eine demokratisch legitimierte Landesregierung, unter deren Rechts- und teilweise Fachaufsicht die Handwerkskammer steht.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in einer demokratischen Gesellschaft als Mindeststandard gilt, dass auch in den Handwerkskammern Wahlergebnisse vollständig dokumentiert und veröffentlicht werden, so wie dies bei Wahlen in Bundes-, Landes- und Kommunalparlamenten üblich ist?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass dies in den Handwerkskammern selten praktiziert wird, und wie verhält sich die Bundesregierung hierzu?

Sämtliche Wahlergebnisse werden von den Handwerkskammern auf der Grundlage des § 18 Anlage C zur Handwerksordnung veröffentlicht. Die Ergebnisse werden der Aufsichtsbehörde angezeigt. Nach Maßgabe der §§ 17a und 18 Absatz 1 Satz 2 Anlage C der Handwerksordnung sind die Wahlunter-

lagen aufzubewahren und evtl. der Aufsichtsbehörde auch zur Verfügung zu stellen.

Erkenntnisse über Verstöße der Kammern gegen die §§ 17a und 18 Anlage C sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Wird nach Ansicht der Bundesregierung die Arbeitnehmerseite durch die Handwerkskammern verlässlich informiert (gerade auch im Hinblick auf die Wahlen) – angesichts der Tatsache, dass Verlautbarungen und amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer über die Zeitung „Das Handwerk“ erfolgen, die als Einzelexemplar lediglich an die Unternehmenseite versandt wird?

Die Arbeitnehmerbeteiligung bei den Handwerkskammern ist ein wesentlicher Bestandteil der Selbstverwaltung im Wirtschaftszweig Handwerk und wird als prägendes Element angesehen. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk sicherzustellen.

Den Handwerkskammern sind weder die Namen noch die Adressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (die nach § 90 Absatz 2 der Handwerksordnung ihre Mitglieder sind) bekannt. Wahlausschreibungen werden daher über die jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsorgane hinaus in der regionalen Presse veröffentlicht. Aktuelle Informationen werden seitens der Handwerkskammern ebenfalls im Internet zur Verfügung gestellt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass sich in der Besetzung der Kammergremien in keiner Weise das Verhältnis von Arbeitnehmern zu Arbeitgebern innerhalb der gesamten Kammermitglieder widerspiegelt?

Die Zusammensetzung der Gremien ist in §§ 93 Absatz 1 Satz 2 und 108 Absatz 1 Satz 2 Handwerksordnung geregelt. Diese Regelungen tragen dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei den Handwerkskammern grundsätzlich um Selbstverwaltungseinrichtungen der selbständigen Wirtschaftstreibenden handelt. Der Gesetzgeber hat wegen der Besonderheiten im Handwerk und des in den Betrieben regelmäßig anzutreffenden engen sozialen Miteinanders in den Handwerkskammern – im Gegensatz zu anderen wirtschafts- und berufsständischen Kammern – eine Drittelparität für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen. Diese ermöglicht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf zentrale Fragen, etwa der beruflichen Bildung, nicht nur in ihrer Kammer, sondern auch auf Ebene der Kammerzusammenschlüsse auf Landes- und Bundesebene Einfluss zu nehmen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter entsprechend ähnlicher Verpflichtungen, z. B. für die Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass dies in den Handwerkskammern nicht der Fall ist, und wie verhält sich die Bundesregierung hierzu?

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen hat der Gesetzgeber eine solche Regelung geschaffen (§ 35a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Handwerkskammern besteht eine entsprechende Vorschrift nicht. Eine Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter ist daher nicht möglich.

Bei im Beamtenverhältnis angestellten Hauptgeschäftsführern von Handwerkskammern, sind die jeweiligen Vergütungsgruppen im Stellenplan des Landes

ausgewiesen. Von daher gibt es heute schon einen Anhaltspunkt zur Höhe von Hauptgeschäftsführergehältern. Daran orientieren sich grundsätzlich die jeweiligen Handwerkskammern mit Hauptgeschäftsführern im Angestelltenverhältnis.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungen und von Aufsichtsratsmandaten (insbesondere für Präsidenten und Vizepräsidenten)?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass dies in den Handwerkskammern nicht der Fall ist, und wie verhält sich die Bundesregierung hierzu?

Die Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich Tätigen der Handwerkskammern (Präsidenten, Vizepräsidenten etc.) sind in den Haushaltsplänen der Handwerkskammern enthalten. Nach den §§ 108, 94 und 66 der Handwerksordnung können nur bare Auslagen und Entschädigungen für Zeitversäumnisse gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit. Insoweit wird seitens der Bundesregierung kein Handlungsbedarf gesehen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Veröffentlichung der Bilanzen?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass dies in den Handwerkskammern häufig nicht stattfindet, und wie verhält sich die Bundesregierung hierzu?

Die allermeisten Handwerkskammern bilanzieren nicht im Sinne einer kaufmännischen Buchführung (Doppik). Im Übrigen bedarf bereits die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans und die Abnahme der Jahresrechnung der Genehmigung der obersten Landesbehörden.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Veröffentlichung der aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass dies in den Handwerkskammern nicht stattfindet, und wie verhält sich die Bundesregierung hierzu?

Die von der Vollversammlung beschlossenen Haushaltspläne der Handwerkskammern werden auszugsweise veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass teilweise Handwerkspräsidenten ihre Selbständigkeit aufgeben und als Präsidenten im Amt verharren (z. B. Hildesheim)?

Der Bundesregierung liegen keinerlei Informationen darüber vor, dass bei den Handwerkskammern Präsidentinnen oder Präsidenten im Amt sind, die nicht oder nicht mehr die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 97 der Handwerksordnung erfüllen. Nach den §§ 104, 108 der Handwerksordnung bewirkt der spätere Wegfall der Wählbarkeit ohne weiteres den Verlust des Amtes.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 8 C 20.09 vom 23. Juni 2010) zur Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, das von der Vollversammlung zu ermittelnde Gesamtinteresse der Mitglieder auch in Bereichen, bei denen Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind, wahrzunehmen, in weiten Teilen auch auf die Öffentlichkeitsarbeit der Handwerkskammern Auswirkung hat?

Die wesentlichen Rechtsgedanken der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2010 (8 C 20.09) finden nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch bei den Handwerkskammern Anwendung.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 8 C 20.09 vom 23. Juni 2010) und des Verwaltungsgerichtes Stuttgart (4 K 5039/10 vom 7. April 2011) das Verhalten der Industrie- und Handwerkskammer (IHK) Region Stuttgart, die trotz dieser Urteile ein der IHK Stuttgart vergleichbares Werbebanner zugunsten des Projektes „Stuttgart 21“ nicht abgehängt hat, ohne dass ein entsprechendes Votum der Mitgliedschaft eingeholt wurde?

Der Bundesregierung liegen keine ausreichenden Informationen vor, um den behaupteten Sachverhalt bestätigen bzw. abschließend beurteilen zu können.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Handwerkskammern eine Zwitterfunktion einnehmen, indem sie einerseits die Interessenvertretung ihrer Mitglieder wahrnehmen und andererseits als Körperschaften des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben übernehmen und regulierende Aufgaben tätigen?

Wenn eine Selbstverwaltung der Wirtschaft im Allgemeininteresse als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgestaltet und mit hoheitlichen Aufgaben betraut wird, ist eine solche doppelseitige Funktion zwangsläufig. Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechend der Intention des Gesetzgebers bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Wahrnehmungen von Interessen der Wirtschaft nicht „reine Interessenvertretung“ bedeuten, sondern abwägende, auf Interessenausgleich bedachte und objektivierende Vertretung der Gesamtinteressen.

21. Über welche Kontrollinstrumente und Einflussmöglichkeiten verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der selbstverwaltenden Handwerkskammern, und wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der zahlreichen Skandale die Hinlänglichkeit ihrer Kontrollinstrumente und Einflussmöglichkeiten?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Zu diesen Bundesgesetzen zählt auch die Handwerksordnung. Im Zuge dessen ist die Rechts- und teilweise die Fachaufsicht über die Handwerkskammern bei den jeweiligen Wirtschaftsministerien der Länder angesiedelt (§§ 115, 106 Absatz 2 und 124b Satz 2 der Handwerksordnung). Den von rechtlich relevanten Akten der Kammern Betroffenen steht ein umfassender Rechtsschutz offen. Darüber hinausgehende Kontrollnotwendigkeiten sieht die Bundesregierung nicht.

Zur Beobachtung der Rechtsentwicklung, einheitlichen Anwendung und Weiterentwicklung des Handwerksrechts tauscht sich das Bundeswirtschaftsministerium regelmäßig mit den zuständigen Ressorts der Länder im Bund-Länder-Ausschuss „Handwerksrecht“ aus. Im Übrigen ist unklar, was die Fragesteller konkret mit „zahlreichen Skandalen“ gemeint haben könnten.

22. Hat es konkrete Fälle gegeben, in denen die Bundesregierung in Bezug auf den Vollzug der Handwerksordnung durch die Länder von ihrem Recht der Bundesaufsicht nach Artikel 84 Absatz 3 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat (wenn ja, bitte beispielhafte Benennung drei dieser Fälle jeweils unter Angabe des Bundeslandes, der Aufsichtsmaßnahmen durchführenden Personenkreise sowie Art – Auskunft, Information, etc.–, Umfang und Dokumentation der ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen)?

Es findet ein permanenter informeller Austausch mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Absatz 3 Satz 1 GG statt. Von den Möglichkeiten nach Artikel 84 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 GG wurde in Bezug auf das Handwerksrecht kein Gebrauch gemacht.

23. Wie schätzt die Bundesregierung die Akzeptanz der Handwerkskammern unter den Mitgliedern ein?

Bezüglich der Akzeptanz der Handwerkskammern bei ihren Mitgliedern liegen keine flächendeckenden Erhebungen vor. Der Bundesregierung vorliegende und von einzelnen Kammern durchgeführte Befragungen zeigen eine hohe Akzeptanz.

24. Sieht die Bundesregierung aufgrund der angesprochenen Missstände gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung sieht bei den Handwerkskammern keine Missstände.